

Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 17. Juni 2026 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 1. Juli 2026 dieser Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Leistungsumfang und Schutzfristen
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 An- und Abmeldung zu Modulprüfungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 15 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 19 Mastergrad und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung nach § 55 ThürHG gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden.

§ 2 Regelstudienzeit, Leistungsumfang und Schutzfristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester und die Masterarbeit (5. Semester). Zeiten der Beurlaubung nach § 8 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit ebenso unberücksichtigt wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit.
- (2) Es sind 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

- (3) Der Studiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang mit einer Kombination aus Selbststudium und Präsenzphasen, der mit dem Masterabschluss endet.
- (4) Auf Antrag werden die jeweils geltenden Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit bei der Berechnung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung berücksichtigt. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 6 Abs. 1 benotet.

§ 4 An- und Abmeldung zu Modulprüfungen

- (1) An den Prüfungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund der in § 2 Abs. 1 der Studienordnung definierten Voraussetzungen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden für den weiterbildenden Studiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) eingeschrieben ist.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt automatisch beim Zentralen Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, in dem das entsprechende Modul angeboten wird. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber zu erklären.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen laut § 2 Abs. 1 der Studienordnung nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind in Form einer Klausur, durch schriftliche Hausarbeiten oder durch Referate zu erbringen; Näheres wird in der Modulbeschreibung bestimmt. Die Form der Erbringung einer Prüfungsleistung wird spätestens am Beginn der Vorlesung bekanntgegeben. In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden auf hohem Niveau bearbeiten kann.
- (2) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen, es sei denn, in der jeweiligen Modulbeschreibung ist Englisch als Prüfungssprache festgelegt.
- (3) Klausuren dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein. Ihre Dauer beträgt 90 Minuten.
- (4) Schriftlichen Hausarbeiten ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel sechs Wochen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie Zitate und KI-generierte Inhalte kenntlich gemacht hat.
- (5) In Referaten setzen sich die Studierenden mit einer wissenschaftlichen Fragestellung auseinander. Dazu bereiten sie einen Vortrag vor und präsentieren diesen in der Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion.
- (6) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (7) Für Prüfungsleistungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation zu erbringen sind, gilt die Satzung zur Regelung fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungsverfahren in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Schmalkalden (Online-Prüfungs-Satzung).

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote (§ 18 Abs. 1) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen sowie dem Ergebnis aus Masterarbeit und Kolloquium. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres, zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für jede bestandene Modulprüfung erhält der Kandidat die in der Modulübersicht (Anlage 1) der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) aufgeführten ECTS-Kreditpunkte.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 70 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht wurden sowie die Masterarbeit und das Kolloquium (insgesamt 20 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden ist.

- (3) Prüfungsergebnisse sind spätestens zwei Monate nach der Prüfungsleistung zu bewerten und unter Einhaltung des Datenschutzes bekannt zu geben. Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Studienjahr die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet die in der Prüfungsordnung vorgesehene Stelle. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Diese Grundsätze gelten auch bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern, die an einer Vorgängereinrichtung von Fachhochschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Versagung der Anerkennung ist dies zu begründen und der Antragsteller ist über Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

§ 11

Prüfungsausschuss der Fakultät

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden an. In Angelegenheiten des weiterbildenden Masterstudiengangs Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie gehören ihm zusätzlich ein Studiengangsleiter sowie ein Mitglied des Zentrums für Weiterbildung an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

-
- (2) Der Studiengangsleiter und der Vertreter des Zentrums für Weiterbildung sind kraft Funktion Mitglieder des Prüfungsausschusses; alle anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm durch Bestellung angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
 - (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
 - (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
 - (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere vom Prüfungsausschuss bestellte prüfungsberechtigte Personen bestellt.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
 - 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
 - 2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 10),
 - 3. über die Bestellung der Prüfer (§ 12),
 - 4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 16 Abs. 4),
 - 5. über das Ob und die Ausgestaltung des zu gewährenden Nachteilsausgleichs.
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 14 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, vertiefende und spezielle Fachkenntnisse erworben hat und die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens erfüllt.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 15 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus 11 Pflicht- und 3 Wahlpflichtmodulprüfungen mit insgesamt 70 ECTS-Kreditpunkten entsprechend der Modulübersicht (Anlage) der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) sowie aus der Masterarbeit mit 18 ECTS-Kreditpunkten und dem Kolloquium mit 2 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 16

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer der in § 12 benannten Personen ausgegeben und betreut, die promoviert sein muss.
- (3) Die Genehmigung der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat 10 Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 8 Wochen verlängert werden. Wird die Masterarbeit aus vom Kandidaten zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht eingereicht, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

§ 17

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß als eine Datei im Format „Portable Document Format (.pdf)“ beim Betreuer oder beim Zentrum für Weiterbildung einzureichen. Diese eine Datei muss enthalten:
 1. die Masterarbeit sowie
 2. eine durch den Kandidaten verfasste, eigenhändig unterschriebene und eingescannte Erklärung, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel einschließlich nicht vom Prüfer zugelassener künstlicher Intelligenz oder selbstlernender Systeme verwendet hat. § 5 Abs. 1 ist zu beachten.
- (2) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Begutachtung und Bewertung erfolgen durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer, der den Anforderungen gemäß § 12 entsprechen muss.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei ganze Notenstufen (Differenz von 2,0) voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss der Fakultät ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei von drei Prüfern die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist sie „nicht bestanden“. In allen anderen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen, wobei mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) zu erreichen ist. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2.
- (5) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.
- (6) Für die bestandene Masterarbeit erhält der Kandidat 18 ECTS-Kreditpunkte.
- (7) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Masterarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist. Es kann erst abgelegt werden, wenn 70 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht sind und die Masterarbeit bestanden ist. Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 2 ECTS-Kreditpunkte.
- (8) Das Kolloquium wird analog § 6 Abs. 1 benotet. Die Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktezah im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktezah gewichteten Einzelnote
 - a) der Modulprüfungen,
 - b) der Masterarbeit und
 - c) des Kolloquiums.Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 2.

- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Sobald eine hinreichende Datenbasis vorhanden ist, ist in das Diploma Supplement die statistische Verteilung der Gesamtnoten aller Absolventen des weiterbildenden Studiengangs Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) aufzunehmen.

§ 19

Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 22

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2027/2028 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.